

Mandanteninformation Oktober 2018: Geschenke

THOMAS
BUHRTZ

JAN-PHILIPP
HÖLLGER

Passend zur Geschenkesaison wollen wir Sie kurz über die steuerlichen Auswirkungen von Geschenken informieren. In aller Kürze ist lediglich ein grober Überblick zu diesem komplexen steuerlichen Themenbereich möglich. Für weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

A. Geschenke an eigene Angestellte

Hier unterscheidet man allgemein zwischen Sachzuwendungen und Aufmerksamkeiten, Geldgeschenke fallen unter keine dieser beiden Möglichkeiten und sollten vermieden werden.

1. Sachzuwendungen

Hierunter sind Gehalts-Extras zu verstehen, die der Angestellte neben seinem regulären Monatsgehalt zusätzlich erhält, wie etwa Tankgutscheine, Job-Ticket oder andere Arten von Gutscheinen. Der Betrag für diese Zuwendungen darf 44 € pro Angestellten und pro Monat nicht überschreiten, dann bleibt der Betrag steuer- und sozialversicherungsfrei. Eine Erfassung über die Lohnabrechnung ist dennoch notwendig!

2. Aufmerksamkeiten

Mehrmals pro Jahr kann der Arbeitgeber seinen Angestellten einen anlassbezogenen Betrag von 60 € zuwenden. Es muss sich dabei um einen persönlichen Anlass handeln, etwa Geburtstag, Geburt eines Kindes oder eine Beförderung. Kein persönlicher Anlass ist Weihnachten! Die Aufmerksamkeiten bis zu 60 € sind steuer- und sozialversicherungsfrei. Bei Geschenken über 60 € ist dagegen der komplette Betrag steuer- und sozialversicherungspflichtig. Die Anwendung der pauschalen Steuer nach § 37b EStG ist dann möglich.

B. Geschenke an Geschäftsfreunde bzw. deren Angestellte

Grundsätzlich sind Geschenke an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen sind, vom Betriebsausgabenabzug ausgeschlossen, es gibt aber zwei wichtige Ausnahmen:

1. Streu- und Werbeartikel

Ob Kugelschreiber, USB-Sticks, Taschenlampen oder Kalender, alle Artikel deren Anschaffungskosten netto nicht höher sind als 10 €, können ohne größere Probleme verschenkt werden, die Kosten für die Anschaffung sind auch als Betriebsausgabe abziehbar. Die Führung von Namenslisten und eine pauschale Versteuerung nach § 37b EStG ist bei diesen Streuwerbepartikeln nicht nötig.

2. Geschenke bis 35 €

Geschenke bis zu einem Nettobetrag von 35 € sind steuerlich abzugsfähig, soweit Namenslisten der Empfänger geführt werden und eine gesonderte Erfassung in der Buchführung erfolgt.

Für alle Geschenke über 10 € an Geschäftsfreunde bzw. an Dritte gilt, dass der Empfänger das Geschenk in seiner Steuererklärung zu versteuern hat. Um dies zu verhindern, besteht die Möglichkeit für den Schenker, eine pauschale Steuer von ca. 30 % auf die Geschenke zu entrichten. Der Empfänger sollte über die vorgenommene Versteuerung, beispielsweise über eine Grußkarte informiert werden, um eine Doppelversteuerung zu vermeiden. Die Pauschsteuer ist für den Schenker als Betriebsausgabe anziehbar, soweit das betreffende Geschenk einen Wert unter 35 € hatte. Betriebliche Geschenke über 35 € sollten unbedingt vermieden werden, da in diesem Fall nicht nur das Geschenk selbst, sondern auch die pauschale Steuer eine nichtabzugsfähige Betriebsausgabe darstellt.

Soweit wir für Sie die Anmeldung der pauschalen Steuer erledigen sollen, benötigen wir spätestens bis Mitte Dezember des jeweiligen Jahres die Bruttopreise aller zu versteuernden Geschenke.